



# Satzung

## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

**„Wernauer Narren e.V.“.**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen Nr. 947 eingetragen und hat seinen Sitz in Wernau (Neckar).

Gegründet wurde er am 22.04.1983.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von heimatlichem, bodenständigem Fasnetsbrauchtum.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3 Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Außerordentliche Mitglieder können Jugendliche unter 18 Jahren werden.

Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand ernannt (Siehe: Ehrenordnung unter Ehrenmitgliedschaft)

## §4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige eine Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

Mitglieder können nach Anhörung durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates ausgeschlossen werden bei:

1. groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Narrenordnung (§5 der Geschäftsordnung)
2. unehrenhaftem Verhalten und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wobei hier keine Anhörung vor dem Zunftrat notwendig ist.
3. Nichtleistung fälliger Beitragszahlungen trotz Mahnung.

Andere Vereinsstrafen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## §6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

In besonderem Umfang ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann für ihre Tätigkeit neben dem Ersatz der Auslagen eine Vergütung gewährt werden, über deren Höhe der Gesamtvorstand entscheidet.

Besondere Zuschüsse an Gruppen zur Instandsetzung, Erhaltung und Neuanschaffung von Kostümen, Häusern, Masken, Instrumenten u. ä. können gewährt werden, über deren Höhe entscheidet der Gesamtvorstand.

## §7 Beiträge

Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig.

Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Jahresbeitrag wird sofort nach der Aufnahme in den Verein und dann jeweils jährlich sofort zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres fällig.

Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §8 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne §26 BGB
3. der Gesamtvorstand

### *1. Mitgliederversammlung*

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zugelassen, stimmberechtigt sind allerdings nur anwesende ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die vom 1. Zunftmeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. Zunftmeister, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen ist.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muss den Mitgliedern bekanntgemacht werden durch Rundschreiben oder, auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch des Mitgliedes, per e-Mail und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wernau. Zusätzlich wird die Einberufung ins Internet eingestellt.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die Einberufung gelten dieselben Form- und Fristvorschriften wie für die Jahreshauptversammlung.

Anträge zur Tagesordnung, sowie Wahlvorschläge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Zunftmeister einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Dies gilt auch für die Durchführung von Wahlen.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Können mehrere Kandidaten eine gleiche Meiststimmenzahl auf sich vereinen, wird eine Stichwahl durchgeführt. Zur Stichwahl sind nur noch diese Kandidaten zugelassen. Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.

Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn es 1/3 der Abstimmungsberechtigten verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstandes
- b) Wahl der Kassenrevisoren, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen.
- c) Festsetzung der Beiträge
- d) Entgegennahme des Berichts des 1. Zunftmeisters sowie des Gesamtvorstandes
- e) Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- f) Satzungsänderung (2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)
- g) Auflösung des Vereins
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Zunftmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Zunftmeister geleitet.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer geführt. Es ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## *2. Vorstand im Sinne §26 BGB*

Den Vorstand bilden:

die/der 1. Zunftmeister(in)

die/der 2. Zunftmeister(in)

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben nach §26 BGB zu erledigen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Alle weiteren Aufgaben sind in der Geschäftsordnung definiert.

Soweit der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung für Fassung von Beschlüssen zuständig sind, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, so zustande gekommene Beschlüsse zu achten und nach ihnen zu verfahren.

Scheidet der Vorstand nach §26 BGB vor Bestellung der Nachfolger aus, so hat das älteste Gesamtvorstandsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl entsprechender Ersatzleute einzuberufen.

### 3. Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem Zunftrat
2. dem Ehrenvorstand
3. dem Vertreter des Ehrenzunfrates

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand erarbeitet und beschließt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Für Änderungen oder die Aufhebung der Geschäftsordnung gilt das Gleiche.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Zunftmeisters, bei dessen Abwesenheit die des 2. Zunftmeisters.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Der Gesamtvorstand kann ordentliche Mitglieder, im Besonderen aber Angehörige der Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines besonderen Aufgabenkreises betrauen. Er ist jedoch in jedem Fall berechtigt, sich selbst die Entscheidung vorzubehalten.

Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung des 1. Zunftmeisters oder bei dessen Verhinderung des 2. Zunftmeisters zusammen.

Die Gesamtvorstandsmitglieder mit Ausnahme der Gruppenräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Gruppenräte werden von den einzelnen Gruppen mit Mehrheit gewählt und in den Zunftrat entsandt.

Der Wahlturnus ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Gesamtvorstands aus, so kann der Gesamtvorstand einen kommissarischen, stimmberechtigten Vertreter bis zum nächsten turnusgemäßen Wahltermin bestimmen. Diese Regelung gilt nicht für die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB.

#### *4. Zunfttrat*

Der Zunfttrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Vorstand nach §26 BGB
2. Schatzmeister(in)
3. Zunftsreiber(in)
4. 6 Gruppenräte (einer aus jeder Gruppe)
5. Pressewart
6. Häswart
7. Wagenwart
8. 2 Festwarte

#### *5. Ehrenvorstand*

Ehrenzunftmeister können vom Zunfttrat für den Ehrenvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für ebenfalls 3 Jahre gewählt werden.

#### *6. Ehrenzunfttrat*

Ehemalige Gesamtvorstandsmitglieder können vom Zunfttrat für einen Sitz im Ehrenzunfttrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für ebenfalls 3 Jahre in den Ehrenzunfttrat gewählt werden. Die einzelnen Ehrenzunftträte sind gleichberechtigt, sie entsenden einen Vertreter in den Gesamtvorstand und haben dort eine gemeinsame Stimme.

Der Ehrenzunfttrat besteht aus maximal drei Ehrenzunftträten.

### §9

#### Datenschutz

Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

Dem Vorstand obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in §4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§4 Abs. 2a BDSG).

Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat der Vorstand diese in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.



## §10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn nur noch 6 ordentliche Mitglieder vorhanden sind.

In anderen Fällen kann über die Auflösung des Vereins nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Die Auflösung muss in der den Mitgliedern fristgemäß zugestellten Tagesordnung enthalten sein.

Die über die Auflösung beschließende Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen nach Abzug der schwebenden Verbindlichkeiten in die Verwaltung der Stadt Wernau über. Die Stadt hat das Vermögen so lange zu verwalten, bis sich in Wernau wieder ein Narrenverein mit der in §2 genannten Zweckbestimmung bildet.

Ehemalige Mitglieder des Narrenvereins

### - Wernauer Narren e.V. –

müssen ein Recht auf Aufnahme in diesen Verein haben.

Danach hat die Stadt das verwaltete Vermögen Letzterem auszuhändigen.

Sollte nach Ablauf von 5 Jahren die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Stadt Wernau das verwaltete Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen Wernauer Vereinen mit Zweck gemäß §2 zuführen.

Ausgenommen sind das Vermögen und die Rechte und Pflichten aus dem Vereinsheim Löwen (Plochinger Straße, Wernau).

Tritt aufgrund der Vereinsauflösung der Heimfallgrund gemäß §7 des Erbbaurechtsvertrages vom 10.12.1999 nur in der Person eines Erbbauberechtigten (Wernauer Narren e.V.) ein, kann das Heimfallrecht durch die Stadt nur hinsichtlich des Anteils der betroffenen Erbbauberechtigten (Wernauer Narren e.V.) ausgeübt werden. Die Wernauer Narren sprechen sich bereits jetzt gegenüber der Stadt dafür aus, diese Rechte dem Partnerverein Gesangverein Liederkrantz Wernau 1857 e.V. zu übertragen, sofern dieser Verein gemeinnützige Zwecke erfüllt und diese Übertragung annimmt.

Der verbleibende Verein (Gesangverein Liederkrantz Wernau 1857 e.V.) ist in die Entscheidung der Stadt über die weitere Nutzung einzubeziehen.

Sowohl während der 5-jährigen Verwaltung durch die Stadt, als auch bei einer Übertragung an den Partnerverein, sind die Verträge zwischen der Stadt Wernau, dem Narrenverein und dem Gesangverein Liederkrantz hinsichtlich des Vereinsheims Löwen zu berücksichtigen.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.07.2012 einstimmig beschlossen.

Sie ersetzt alle vorherigen Versionen.



(Rita Zink, 1. Zunftmeister)



(Frank Hauber, 2. Zunftmeister)



# Inhaltsverzeichnis

<b>§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR</b>	<b>1</b>
<b>§2 ZWECK DES VEREINS</b>	<b>1</b>
<b>§3 MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>2</b>
<b>§4 ERWERB UND ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>2</b>
<b>§5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b>	<b>3</b>
<b>§6 MITTELVERWENDUNG</b>	<b>3</b>
<b>§7 BEITRÄGE</b>	<b>3</b>
<b>§8 ORGANE DES VEREINS</b>	<b>4</b>
1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
2. VORSTAND IM SINNE §26 BGB	5
3. GESAMTVORSTAND	6
4. ZUNFTRAT	7
5. EHRENVORSTAND	7
6. EHRENZUNFTRAT	7
<b>§9 DATENSCHUTZ</b>	<b>7</b>
<b>§10 AUFLÖSUNG DES VEREINS</b>	<b>8</b>
<b>INDEX</b>	<b>11</b>

# INDEX

## A

Abstimmungen	
Geheime .....	5
Anträge	
zur Tagesordnung .....	4
Aufgaben	
Besondere .....	6
der Mitgliederversammlung .....	5
Auflösung .....	7
Aufnahme	
Ablehnung der .....	2
Aufnahmeantrag .....	2
Ausschluß .....	2
Austritt .....	2

## B

Beiträge .....	3
Festsetzung .....	5
Beitragspflicht .....	3
Beschlüsse .....	3
Beschlussfähigkeit	
der Mitgliederversammlung .....	4
des Gesamtvorstandes .....	6
zur Auflösung des Vereins .....	8
Brauchtum .....	1
Bundesdatenschutzgesetz .....	7

## D

Datenschutz .....	7
-------------------	---

## E

Ehrenamtspauschale	
Siehe Mittelverwendung .....	3
Ehrenmitglieder .....	2
Ehrenvorstand .....	7
Ehrenzunfrat .....	7

## F

Fasnetsbrauchtum .....	1
------------------------	---

## G

Gesamtvorstand .....	6
Geschäftsjahr .....	1
Geschäftsordnung .....	6

## H

Hauptversammlung	
Siehe Mitgliederversammlung .....	4

## I

Inhaltsverzeichnis .....	10
--------------------------	----

## J

Jahresbeitrag	
Beitrag .....	3
Jahreshauptversammlung	
Siehe Mitgliederversammlung .....	4

## M

Minderheitsrechts	
Ausübung .....	7
Mitglieder	
außerordentliche .....	2
Ehren- .....	2
ordentliche .....	2
Mitgliederversammlung .....	4
Aufgaben .....	5
außerordentliche .....	4
Einberufung .....	4
Leitung .....	5
Protokoll .....	5
Mitgliedschaft .....	2
Mittelverwendung .....	3

## O

Organe .....	4
--------------	---

## P

Pflichten	
Siehe Rechte und Pflichten .....	3
Protokoll .....	5

## R

Rechte und Pflichten .....	3
Register	
Siehe Vereinsregister .....	1

## S

Satzung	
Änderung .....	6
Satzungsänderungen .....	6
Stimmgleichheit .....	4
Stimmrecht .....	3

## T

Tagesordnung .....	4
Tod .....	2

## U

Umlagen .....	4
---------------	---

**V**

Vereinsname .....	1
Vereinsorgane .....	3, 4
Vereinsregister .....	1
Vergütung	
Ehrenamt .....	3
Verpflichtungen	
finanzielle.....	2
Vertreter	
kommissarisch .....	6
Vorstand.....	5

**W**

Wahl.....	4
-durchführung .....	4
Turnus.....	6
-vorschläge .....	4
Wahlturnus .....	6

**Z**

Zunftrat .....	6
Zusatzbeiträge .....	4
Zuwendungen .....	3
Zweck des Vereins .....	1

